

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 38

Berlin, den 19. Juli 2022

03227

28.6.2022	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Berliner Heilverfahrensverordnung – BlnHeilvfV)	486
	2032-23-1	
28.6.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX	490
	820-12	
1.7.2022	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustV)	491
	301-39; 301-25	
7.7.2022	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule	492
	2230-1-52; 2230-1-4; 2230-1-41	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Berliner Heilverfahrensverordnung – BlnHeilvfV)

Vom 28. Juni 2022

Auf Grund des § 33 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Abschnitt 1

Kosten des Heilverfahrens und sonstige Kosten

§ 1

Notwendige und angemessene Kosten

(1) Der Anspruch einer durch Dienstunfall verletzten Person auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt. Notwendig sind die Kosten für medizinisch verordnete Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalles zu lindern oder zu beseitigen. Angemessen sind Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen nach Maßgabe der Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009, die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluss an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind. Die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen werden in vollem Umfang erstattet.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

§ 2

Ärztliche Untersuchung und Begutachtung

Die verletzte Person ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn eine der in Satz 3 bezeichneten Ärztinnen oder einer der in Satz 3 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Die Dienstbehörde kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 oder zur Feststellung von Unfallfolgen das Gutachten einer der in Satz 3 bezeichneten Ärztinnen oder eines der in Satz 3 bezeichneten Ärzte einholen. Soweit diese Verordnung ein ärztliches Gutachten vorsieht, kann die Dienstbehörde das Gutachten einer von dieser bestimmten Ärztin oder eines von dieser bestimmten Arztes fordern. Die Dienstbehör-

de kann gegenüber einer verletzten Person im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, zusätzlich die Begutachtung durch eine von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeutin oder einen von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten anordnen, soweit dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die verletzte Person hat dabei mitzuwirken. Wird Heilfürsorge gewährt (§ 1 Absatz 2), treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärztinnen oder Ärzte die jeweils für die Durchführung der Heilfürsorge bestimmten Ärztinnen oder Ärzte.

§ 3

Ausnahmen

Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.

§ 4

Kostenerstattung für Krankenhausbehandlungen

(1) Die verletzte Person hat der Dienstbehörde den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat diese auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nach § 2 Satz 2 entschieden, dass Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(2) Machen besondere Gründe die Inanspruchnahme gesondert berechenbarer Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlungen erforderlich, gelten diese als angemessen, sofern ein im Sinne des § 2 Satz 3 erstelltes Gutachten die Erforderlichkeit bestätigt.

§ 5

Stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Die Kosten für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung oder für die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst ge-

nehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten im Sinne des § 2 Satz 3 zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist. Ort, Zeit und Dauer einer Maßnahme nach Satz 1 und 2 bestimmt die Dienstbehörde auf Grund eines Gutachtens im Sinne des § 2 Satz 3.

(2) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 werden neben den Kosten nach § 1 Absatz 1 und § 7 die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei

- a) Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den §§ 6 und 7 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist,
- b) einer stationären Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kosten für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 6 Hilfsmittel

(1) Die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie 800 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.

(2) Als Kosten für Hilfsmittel nach Absatz 1 gelten auch die Kosten für ihre Wartung sowie ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der verletzten Person beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Die Erstattung der Kosten für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, dass die verletzte Person sie sich anpassen lässt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.

(4) Blinden Personen werden die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Führhundes wird der Betrag gewährt, der nach § 25 Absatz 5 Satz 1 der Landesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist, jedoch ohne den finanziellen Selbstbehalt. Wird ein Führhund nicht gehalten, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für fremde Führung nach § 28 der Landesbeihilfeverordnung erstattet.

(5) Die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert und durch Artikel 58 Nummer 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben worden ist, ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 7 Fahrtkosten

(1) Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenerstattung des Bundesreisekostengesetzes. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann erstattet, wenn die

Heilbehandlung am Wohnort der verletzten Person durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Während eines Krankenhausaufenthaltes (§ 4 Absatz 1), während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung oder während einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung (§ 5 Absatz 1) entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung der verletzten Person nach ärztlichem Gutachten erforderlich, werden die Kosten erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Kosten einer Besuchsfahrt von nächsten Angehörigen (Eingetragene Lebenspartnerin oder Eingetragener Lebenspartner, Ehegattin oder Ehegatte, Kinder, Eltern) können bei Krankenhausbehandlung der verletzten Person erstattet werden, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch eine der in § 2 Satz 3 bezeichneten Ärztinnen oder einen der in § 2 Satz 3 bezeichneten Ärzte zur Sicherung des Heilerfolges dringend erforderlich war. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 8 Kostenerstattung im Todesfall

(1) Ist die verletzte Person an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, werden die Kosten der Überführung der Leiche zur Wohnung oder zum Wohnort, in besonderen Fällen auch nach einem anderen Ort und die Kosten der Bestattung erstattet. Die Erstattung der Kosten der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Tod während eines nicht mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthaltes im Ausland eingetreten ist. Für den Umfang der Kosten der Bestattung und für die Empfangsberechtigung gilt § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Auf den Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist Sterbegeld nach § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu 40 Prozent seines Bruttobetragtes und Sterbegeld nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in voller Höhe anzurechnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kosten der Überführung und Bestattung von einer Erbin, die keinen Anspruch auf Sterbegeld hat, oder einem Erben, der keinen Anspruch auf Sterbegeld hat, zu tragen sind.

§ 9 Verdienstausfall

Einer früheren beamteten Person oder einer früheren Ruhestandsbeamtin oder einem früheren Ruhestandsbeamten, die oder der Heilverfahren erhält (§ 38 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (§ 38 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen. Wird einer früheren auf Widerruf beamteten Person, die ein Amt bekleidete, das ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe des jeweiligen Unfallausgleichs gewährt, dürfen der Erstattungsbetrag und der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag des Unfallausgleichs bei völliger Erwerbsunfähigkeit nicht übersteigen. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 10 Erstattungsverfahren

Die Kosten für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluss erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit

Zustimmung der verletzten Person die Kosten für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

Abschnitt 2 Pflegekosten

§ 11 Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege wegen Hilflosigkeit nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes werden erstattet, wenn die verletzte Person infolge des Dienstunfalles pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist. Die Pflegebedürftigkeit ist auf Grund eines Gutachtens im Sinne des § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine der in § 2 Satz 3 bezeichneten Ärztinnen oder einen der in § 2 Satz 3 bezeichneten Ärzte festzustellen.

(2) Bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landesbeihilfeverordnung werden Pflegekosten nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege in Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landesbeihilfeverordnung erstattet. Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die notwendigen Pflegeleistungen zu erbringen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) Wird die notwendige Pflege durch Familienangehörige oder andere nicht berufsmäßige Pflegekräfte (sonstige Personen) erbracht, werden Pflegekosten in Höhe einer Pauschalbeihilfe im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 der Landesbeihilfeverordnung nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erstattet. Wenn eine der Familie angehörende Person einen Beruf ausgeübt hat, um die Pflege ausüben zu können, und der Ausfall des Arbeitseinkommens die Pflegekosten nach Satz 1 übersteigt, kann der Ausfall des Arbeitseinkommens bis zur Höhe der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet werden; bei der Bemessung des Arbeitseinkommens ist der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung einzubeziehen.

(4) Wird die notwendige Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und sonstige Personen erbracht, werden die Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 anteilig erstattet.

(5) Bei einer teilstationären Pflege in einer geeigneten Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege werden die Pflegeaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Absatz 6 der Landesbeihilfeverordnung erstattet.

(6) Die Kosten für eine nicht nur vorübergehende stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung werden entsprechend dem Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet, wenn die Pflege sonst nicht gewährleistet ist. Auf die erstattungsfähigen Kosten für erforderliche Pflege, Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen. Anzurechnen ist der Wert für Verpflegung nach § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Alleinstehenden zusätzlich der Wert für Unterkunft nach § 2 Absatz 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

(7) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die Leistungen entsprechend zu mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung und bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung. Die Zahlung

kann ganz oder teilweise weiter erfolgen, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der verletzten Person gefährden würde. Ist die Pflege nicht mehr notwendig, ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem der verletzte Person der Bescheid zugestellt worden ist.

(8) Die verletzte Person ist verpflichtet, der Stelle, die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständig ist, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Hilflosigkeitszuschlag

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages nach § 34 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bei Hilflosigkeit nach § 11 Absatz 1 zu gewähren. Seine Höhe ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles, insbesondere des der Hilflosigkeit der verletzten Person entsprechenden Ausmaßes der Pflege, zu bemessen (§ 11 Absatz 2 bis 6). Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist. Nach § 11 Absatz 7 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 11 Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einer verletzten Person, die einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten einer notwendigen Pflege erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

(4) In Fällen des § 38 Absatz 1 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten bei einer durch Dienstunfall verursachten Hilflosigkeit der verletzten Person die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 3 Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 13 Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 33 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 sowie § 12 Absatz 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 14 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit nach dieser Verordnung richtet sich nach § 49 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und § 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Kosten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln und sonstigen Heilbehandlungen der Tag der ärztlichen Verordnung maßgebend. Die Kostenerstattung für Maßnahmen wie Krankenhausaufenthalte, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbeihilfeverordnung und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Landesbeihilfeverordnung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, richtet sich nach der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Pflegebedürftige verletzte Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten gemäß § 12 der Heilverfahrensverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erstattet worden sind, erhalten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung Pflegekosten nach § 11 erstattet. Übersteigt die bisher

gezahlte Erstattung die erstattungsfähigen Pflegekosten nach § 11, wird der bisherige Betrag als Pauschale weitergezahlt, bis sich die der Einstufung zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich ändern. In diesem Fall sind die Pflegekosten nach § 11 neu festzusetzen.

§ 16

Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt im Land Berlin die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Daniel W e s e n e r
Senator für Finanzen

**Erste Verordnung
zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX**

Vom 28. Juni 2022

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zehnfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.“
3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 9 Absatz 1 spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragsrücknahme“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 erfolgt,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Katja Kipping
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustV)

Vom 1. Juli 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 12 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128),

des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 13 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und mit § 1 Satz 1 Nummer 14 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und mit § 1 Satz 1 Nummer 15 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport gemäß § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

§ 1

Eröffnung der elektronischen Einreichung von Dokumenten

Bei den Berliner Gerichten sind

1. in Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz elektronische Dokumente und
2. in Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen sowie Genossenschaftssachen elektronische Anmeldungen und elektronische Dokumente

einzureichen.

§ 2

Form der elektronischen Einreichung

(1) Das elektronische Postfach des jeweiligen Gerichts nimmt die elektronischen Dokumente entgegen. Die elektronischen Postfächer der elektronischen Poststelle der Gerichte sind über die auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bezeichneten Übermittlungswege adressierbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

(4) Das elektronische Dokument darf keine Schadsoftware enthalten.

(5) Der Dateiname eines elektronischen Dokuments soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.

§ 3

Technische Einreichungs- und Bearbeitungsvoraussetzungen

(1) Für die technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente gelten die Bekanntmachungen der Bundesregierung zu § 5 Absatz 1 der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist. Die Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de veröffentlicht.

(2) Über Absatz 1 hinaus sind insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr in Registersachen ergänzend die auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente sowie die Anforderungen an die elektronischen Dokumente einzuhalten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Wird glaubhaft gemacht, dass die nach § 3 Absatz 1 bekanntgegebenen Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können oder dass die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich ist, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes oder des Antrages nebst der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 3 Absatz 1 als zulässig bekanntgegebenen physischen Datenträger. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2022

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Prof. Dr. Lena K r e c k

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule
 Vom 7. Juli 2022

Auf Grund des § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 3, 9 und 11 sowie des § 20 Absatz 8 Nummer 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung
der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 21a Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung“.
 - b) Die Angaben zum Fünften Abschnitt und zu den §§ 26 bis 27 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „Fünfter Abschnitt
 Mittagessen
 § 26 Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen
 Sechster Abschnitt
 Schlussvorschriften
 § 27 Tarifliche Ansprüche
 § 28 Übergangsregelung
 § 29 Inkrafttreten“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.“
3. In § 2 Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 „2. eine für die Jahrgangsstufe 1 oder 2 oder für die Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe i werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „befristeter“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeiten der Ganztagschule in offener oder gebundener Form“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
 „Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schülern der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Bedarfsfeststellung erfolgt auch in diesen Fällen durch Bescheid des zuständigen Jugendamtes.“
 - cc) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - dd) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Hat der Träger der freien Jugendhilfe bereits vor der Feststellung der Erforderlichkeit eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt, beginnt der Hilfebedarf bereits mit der Antragstellung, aber nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt ist.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ jeweils durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
7. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt und der berlinpass-BuT gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird.“
8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.
10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
 „§ 21a
 Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung
 (1) Für die Anleitung des sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindlichen Personals nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können bei der Schulaufsichtsbehörde zusätzliche Stellenanteile beantragt werden. Die Regelausstattung nach § 18 erhöht sich je auszubildender Person im ersten Ausbildungsjahr um

0,076 Stellen, im zweiten Ausbildungsjahr um 0,051 Stellen und im dritten Ausbildungsjahr um 0,025 Stellen.

(2) Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung für die berufsbegleitende Anleitung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation muss den Umfang und den Inhalt der Anleitung sowie die Entlastung der anleitenden Fachkraft durch die zusätzlichen Stellenanteile nachvollziehbar darlegen.“

11. Nach § 25 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt
Mittagessen**

§ 26

Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben zu Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers, zu der besuchten Schule und Klasse, zu den Wochentagen der Mittagessensteilnahme und zu eventuellen Nahrungsmittelallergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zudem werden Regelungen zu einer Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen und zur Kündigung des Vertrages getroffen. Der Vertrag endet mit dem Verlassen der Schule oder in dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr zu den Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes gehört.

(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Voraus bis 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation nach Satz 1 nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden. Bei einer Nichtteilnahme auf Grund von Wandertagen, Schülerfahrten oder aus anderen schulbedingten Gründen, die die gesamte Klasse betreffen, informiert die Schule den Essensanbieter.

(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen an mehr als acht Tagen eines Monats unentschuldig nicht ab, hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das bestellte Mittagessen abgeholt wird und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses vorab abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldig nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldig nicht abgeholt Mittagessens in zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils acht Fälle, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag zum Ende des laufenden Monats. Unentschuldig im Sinne der Sätze 1 und 3 ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorherschaubares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere auf Grund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.

(4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittag-

essensversorgung teilnehmen wird, können die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages nach Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten wirksamen Kündigungen eines Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter erhöht sich die Wartezeit nach Satz 2 bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder wirksamen Kündigung um jeweils einen Monat.“

12. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften“**

13. Die bisherigen §§ 26 bis 27 werden die §§ 27 bis 29.

Artikel 2

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil VII wird wie folgt gefasst:

„Teil VII Ganztagschule in offener und gebundener Form“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Grundsätze der Ganztagschule“.
2. Die Überschrift von Teil VII wird wie folgt gefasst:

**„Teil VII
Ganztagschule in offener und gebundener Form“.**
3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Grundsätze der Ganztagschule

Schulen sind entweder in offener oder in gebundener Ganztagsform zu führen. Die Einrichtung von einzelnen Klassen in offener Form neben der gebundenen Form oder umgekehrt ist abweichend von Satz 1 nur Schulen gestattet, die den Ganztags bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/2023 in beiden Ganztagsformen gestaltet haben. Sofern eine Schule von der offenen in die gebundene Ganztagsform wechselt oder umgekehrt von der gebundenen in die offene Ganztagsform, ist beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 ein Hochwachsen der neuen Ganztagsform bis zur Jahrgangsstufe 6 zu gewährleisten. Jahrgangsstufen der Schule, die noch in der bisherigen Ganztagsform in Jahrgangsstufe 1 begonnen haben, führen diese Form des Ganztags bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 fort.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ganztagschule in der offenen Form umfasst die verlässliche Halbtagschule mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schule gewährleistet im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende der verlässlichen Öffnungszeiten liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert, verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch das Wort „Halbtagschule“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „14 und 15“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- dd) Satz 7 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „bis einschließlich Jahrgangsstufe 4“ werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Betreuung“ werden die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „Förderung und Betreuung sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „außerunterrichtlichen“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „bieten“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.
6. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogikverordnung

§ 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „in der Eingangs- und Unterstufe“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der Eingangs- und Unterstufe“ durch die Wörter „bis zum Ende der Mittelstufe“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2022

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e

